

	Waren-Nr.
5. Puppen und Spieltiere	59 35 0000
6. Plastspielwaren	59 36 0000
7. Musikspielwaren	59 37 0000
8. Wissenschaftliche Spielwaren	59 38 00 00
9. Einzelteile für Spielwaren	59 39 0000

§ 2

Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, der WB Spielwaren auf deren Anforderung alle zur Festsetzung neuer Betriebspreise durch das zuständige Preisbildungsorgan erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die erforderlichen Unterlagen (wie Kalkulationen, Materialstücklisten usw.) sowie der Vorlagetermin werden den Betrieben durch die WB Spielwaren bekanntgegeben.

§ 3

Herstellerbetriebe, die bis zum 15. Juli 1965 keine Anforderung erhalten haben, haben dies bis zum 10. August 1965 der WB Spielwaren, 64 Sonneberg-Thür., Köppelsdorfer Str. 86, unter Angabe der von ihnen produzierten Erzeugnisse, schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1965

**Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik**
Der Vorsitzende

I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik**

I. V.: Treske
Stellvertreter
des Vorsitzenden

Anordnung über die Einführung des Spargiroverkehrs.

Vom 18. Juni 1965

Zur weiteren Vereinfachung und Verbesserung des Spar- und Zahlungsverkehrs wird in Übereinstimmung mit dem Minister für Post- und Fernmeldewesen folgendes angeordnet:

§ 1

Die volkseigenen Sparkassen, Kreisstellen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik und genossenschaftlichen Kreditinstitute sind berechtigt, Spargirokonten zur Ersparnisbildung und Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr

für Bürger,

für registrierte Vereine,

für Gemeinschaftskassen

ohne wirtschaftliche Tätigkeit zu führen.

§ 2

(1) Spargiroeinlagen sind täglich fällige Spareinlagen und werden mit 3 % jährlich verzinst.

(2) Inhaber von Spargirokonten können nach den hierfür geltenden Bestimmungen am baren und bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen.

(3) Inhaber von Spargirokonten werden über jede Veränderung ihres Guthabens durch Kontoauszüge informiert und erhalten ein Spargirobuch, in dem die Kontoauszüge aufbewahrt werden können.

§ 3

(1) Einzahlungen auf Spargirokonten können bei allen

Sparkassen,

Kreisstellen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik,

genossenschaftlichen Kreditinstituten

und der Deutschen Post

erfolgen.

(2) Abhebungen können bei den kontounterlagenführenden Stellen bis zur Höhe des Guthabens vorgenommen werden.

(3) Abhebungen sind bei Vorlage von Schecks bis zur Höhe von 500 MDN freizügig bei allen im Abs. 1 genannten Geld- und Kreditinstituten gemäß Anordnung vom 20. Juni 1964 über die freizügige Auszahlung von Schecks (GBI. II S. 596) möglich.

§ 4

Die Führung von Spargirokonten erfolgt gebührenfrei. Für zusätzliche Leistungen gemäß den Bedingungen für den Spargiroverkehr werden Gebühren und Auslagensatz nach den für die im § 1 genannten Institute gültigen Gebührensätzen erhoben.

§ 5

Spargiroeinlagen sind von der Vermögensteuer und der Erbschaftsteuer befreit. Zinsen aus Spargiroeinlagen sind von der Einkommensteuer und vom Steuerabzug vom Kapitalertrag befreit.

§ 6

(1) Für die Durchführung des Spargiroverkehrs sind die als Anlage zu dieser Anordnung erlassenen Bedingungen verbindlich.

(2) Die zur Führung von Spargirokonten berechtigten Institute sind verpflichtet, sich die Anerkennung der Bedingungen bei der Kontoeröffnung vom Sparer bestätigen zu lassen.

§ 7

Die Einführung des Spargiroverkehrs erfolgt bezirksweise auf Beschluß des Rates des Bezirkes. Die Termine der Einführung sind mit dem Minister der Finanzen abzustimmen.

§ 8

Diese Anordnung tritt am 18. Juni 1965 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1965

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers